

# RS OGH 2002/7/18 10ObS196/02z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2002

## Norm

ASVG §176 Abs1 Z6

## Rechtssatz

Handelte es sich bei der fraglichen Tätigkeit um Gefälligkeitshandlungen unter Ehegatten und nicht um ein arbeitnehmerähnliches Tätigwerden des Klägers im Betrieb seiner Ehegattin, war damit aber die Hilfeleistung rechtlich wesentlich allein durch die in der Ehe begründeten persönlichen Beziehungen bestimmt und hat von daher ihr Gepräge erhalten, so ist ein Unfallversicherungsschutz nach §176 Abs1 Z6 ASVG zu verneinen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 196/02z  
Entscheidungstext OGH 18.07.2002 10 ObS 196/02z  
Veröff: SZ 2002/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116804

## Dokumentnummer

JJR\_20020718\_OGH0002\_010OBS00196\_02Z0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)